

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 3. September 1980

152. Stück

- 393.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
- 394.** Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen
(NR: GP XV RV 60 AB 264 S. 27. BR: AB 2128 S. 394.)
- 395.** Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und dem Ministerium für Verkehrs- und Postwesen als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens

393. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. August 1980 über die Ratifikation des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

Nach Mitteilung der Schwedischen Regierung hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 1. April 1976

seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBl. Nr. 346/1975, hinterlegt.

Das Übereinkommen ist für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 1. Juni 1976 in Kraft getreten.

Kreisky

394.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen *)

Amendment of paragraph 6 b) of Annex I to the Convention	Amendement du paragraphe 6 b) de l'Annexe I de la Convention	(Übersetzung) Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens
„Silver Solder for silver articles of the 925 standard shall contain not less than 650 parts of silver per 1,000. Solder for silver articles of the 800 and 830 standard shall contain not less than 550 parts of silver per 1,000.“	«Argent Pour les ouvrages en argent au titre 925 la soudure contiendra au moins 650 millièmes d'argent. Pour les ouvrages en argent au titre 800 et 830 la soudure contiendra au moins 550 millièmes d'argent.»	„Silber Das Lot für Silbergegenstände des Feingehaltes 925 darf nicht weniger als 650 Tausendteile Silber enthalten. Das Lot für Silbergegenstände der Feingehalte 800 und 830 darf nicht weniger als 550 Tausendteile Silber enthalten.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 364/1975

Die Ermächtigung zur Rücknahme des österreichischen Ratifikationsvorbehaltes wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegenzeichnet; die Abänderung ist gemäß Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens am 14. Juli 1980 zwischen Österreich, Finnland, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft getreten.

Kreisky

395. Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und dem Ministerium für Verkehrs- und Postwesen als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens *)

VEREINBARUNG

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und das Ministerium für Verkehrs- und Postwesen als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik vereinbaren gemäß Art. XVI Abs. 2 des Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959:

1. zu Anhang 1, Abschnitt C des Abkommens:
 - a) Für das von der Regierung der Ungarischen Volksrepublik namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen werden die Flugstrecken und die Frequenzen zur Durch-

führung von planmäßigen Flugdiensten mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit über internationale Flughäfen in Österreich hinaus festgelegt werden, sobald die Ungarische Oberste Luftfahrtbehörde dies verlangt.

- b) Für das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen werden die Flugstrecken und die Frequenzen zur Durchführung von planmäßigen Flugdiensten mit Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit über internationale Flughäfen in Ungarn hinaus festgelegt werden, sobald die Österreichische Oberste Zivilluftfahrtbehörde dies verlangt.

2. Diese Vereinbarung gilt bis 31. März 1981.

Budapest, 12. Juni 1980

Dr. Karl Halbmayer

Der Leiter der Österreichischen Delegation

György Onozó

Der Leiter der Ungarischen Delegation

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 76/1960

Die vorstehende Vereinbarung ist gemäß Art. XVI Abs. 2 des österreichisch-ungarischen Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959 durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Budapest und dem Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik vom 7. und 9. Juli 1980 bestätigt worden.

Kreisky